

Bericht der Bau- und Raumplanungskommission des
Grossen Rates

zum

**Ratschlag Nr. 9127 betreffend Zuordnung der
Lärmempfindlichkeitsstufen für die Stadt Basel;
Lärmempfindlichkeitsstufenplan (LESP)**

sowie

Bericht zum Anzug Dr. Ch. Eymann und Konsorten
betreffend Vollzug der Lärmschutzverordnung und
daraus entstehende Probleme für Gewerbebetriebe

vom 20. August 2003 / 916420 / 011102

Den Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt
zugestellt am 26. September 2003

INHALTSVERZEICHNIS

I. Auftrag und Vorgehen	3
II. Allgemeine Bemerkungen zum Lärmschutzrecht	4
1. Bundesrechtliche Vorgaben	4
2. Bedeutung der Lärmempfindlichkeitsstufen	5
<i>a) Lärmschutzanspruch</i>	5
<i>b) Bauvorschriften</i>	5
<i>c) Raumplanerische Bedeutung</i>	6
3. Lärmarten und Grenzwerte	7
<i>a) Allgemeines</i>	7
<i>b) Lärmmessung und Festlegung der Grenzwerte</i>	8
<i>c) Die Grenzwerte im Einzelnen</i>	9
III. Die Regeln für die Zuweisung der Empfindlichkeitsstufen	10
1. Bundesrechtliche Vorgaben und Vorgehensweise	10
2. Die Zuweisungsregeln im Einzelnen	11
IV. Vollzug	12
V. Erläuterung der einzelnen Anträge der Kommission	14
1. Vorbemerkungen	14
2. Gundeldingerquartier	14
<i>a) Gundeldingen Ost</i>	14
<i>b) Einsprache Nr. 258-1 (Frobenstr.-Gundeldingerstr.-Gempenstr.-Dornacherstr.)</i>	15
3. Areal Klybeckhof	16
4. St. Johann	17
<i>a) Mülhauserstrasse-Davidsbodenstrasse-Am Krayenrain-Metzerstrasse</i>	17
<i>b) Fatiostrasse-Jungstrasse-Lothringerstrasse</i>	18
<i>c) St. Johannis-Ring-Lothringerstrasse-Jungstrasse-Vogesenstrasse</i>	18
<i>d) Klingelbergstrasse-Maiengasse-Hebelstrasse</i>	18
5. In den Ziegelhöfen	19
6. Giornicostrasse	19
VI. Schlussbemerkungen und Antrag	20

Anhang 1 : Tabellarische Übersicht über die Anträge der BRK

Anhang 2: Dokumentation zur Planaufgabe vom Februar 2003

Anhang 3: Entwurf eines Erläuterungsblattes zuhanden der Einsprecher

Anhang 4: Lärmempfindlichkeitsstufenplan (LESP) der Stadt Basel, Plan Nr. 12948 des Hochbau- und Planungsamtes vom 13. August 2003 (nachgeführte Fassung gemäss den Anträgen der Bau- und Raumplanungskommission)

I. AUFTRAG UND VORGEHEN

Am 9. Januar 2002 wies der Grosse Rat den Ratschlag Nr. 9127 seiner Bau- und Raumplanungskommission (BRK) zur Prüfung und Berichterstattung zu. Der Ratschlag 9127 umfasst insbesondere den Entwurf des Regierungsrates für einen Lärmempfindlichkeitsstufenplan (LESP) für das Gebiet der Stadt Basel mit Erläuterungen und Dokumentation, ferner als Anhang 1 vollständige Kopien all derjenigen gegen den Planentwurf eingegangenen Einsprachen, deren Abweisung der Regierungsrat dem Grossen Rat beantragt.

Die Kommission liess sich zunächst im Rahmen mehrerer Sitzungen von den Fachleuten des Baudepartementes in die sowohl rechtlich als auch sachlich komplexe Materie des Lärmschutzes einführen. Sie setzte anschliessend eine Subkommission ein mit dem Auftrag, insbesondere die grosse Anzahl der gegen den Planentwurf eingegangenen Einsprachen vorzubereiten; dieser Subkommission gehörten die Herren Dr. Philippe Macherel, Lukas Stutz und Dr. Andreas C. Albrecht an. Die Subkommission behandelte sämtliche Einsprachen einzeln, liess sich von den Fachleuten des Baudepartementes jeweils die dem Abweisungsantrag des Regierungsrates zugrunde liegenden Erwägungen erläutern und nahm in Einzelfällen einen Augenschein vor. Die BRK liess sich von ihrer Subkommission zu jeder Einsprache einzeln kurz berichten und beschloss aufgrund dieser Berichterstattung, in den meisten Fällen dem Abweisungsantrag des Regierungsrates zu folgen, in Einzelfällen jedoch die ganze oder teilweise Gutheissung einer Einsprache zu beantragen. Ferner beschloss die BRK für bestimmte (allerdings wenige) Gebiete, von sich aus (ohne Vorliegen einer entsprechenden Einsprache) die Festsetzung einer anderen als der vom Regierungsrat vorgeschlagenen Lärmempfindlichkeitsstufe zu beantragen, also vom Planentwurf des Regierungsrates abzuweichen. Diesem Kommissionsbericht ist als Anhang 1 eine tabellarische Übersicht beigefügt, aus welcher hervorgeht, welche Anträge die BRK zu den einzelnen Einsprachen stellt und wo sie ohne Vorliegen einer Einsprache einen vom Vorschlag des Regierungsrates abweichenden Antrag stellt.

Der Umstand, dass die BRK bezüglich einiger Gebiete einen vom regierungsrätlichen Ratschlag abweichenden Antrag stellt, hatte zunächst zur Folge, dass eine weitere Planaufgabe durchgeführt werden musste. Diese erfolgte im Februar 2003. Aufgrund dieser neuerlichen Planaufgabe gingen wiederum verschiedene Einsprachen von Privaten und Stellungnahmen von staatlichen Dienststellen ein. Die BRK behandelte auch diese Einsprachen und Stellungnahmen; da sie darin jedoch keinen Anlass fand, von ihren Anträgen abzuweichen, empfiehlt sie die Abweisung aller dieser Einsprachen. Diesem Bericht ist als Anhang 2 eine Dokumentation zur Planaufgabe vom Februar 2003 beigefügt, welche u.a. eine vollständige Kopie der in diesem Zusammenhang eingegangenen Einsprachen umfasst.

Schliesslich ist diesem Bericht als Anhang 4 der Lärmempfindlichkeitsstufenplan (LESP) in der gemäss den Anträgen der BRK nachgeführten Fassung beigefügt.

Die BRK hat den vorliegenden Kommissionsbericht einstimmig verabschiedet. Wo es in diesem Bericht nicht anders vermerkt ist, erfolgte auch die Beschlussfassung zu den verschiedenen Einzelfragen einstimmig.

II. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN ZUM LÄRMSCHUTZRECHT

1. Bundesrechtliche Vorgaben

Lärmschutz ist bundesrechtlich vorgeschrieben. Das eidgenössische Umweltschutzgesetz (USG) legt verschiedene Grundsätze fest (u. a. die Pflicht zum Schutz der Menschen vor schädlichen und lästigen Einwirkungen, das Vorsorgeprinzip und das Verursacherprinzip). Viele weitere, teilweise sehr wesentliche Regeln sind in der vom Bundesrat erlassenen Lärmschutzverordnung (LSV) festgelegt, wo insbesondere statuiert wird, welche Lärmarten überhaupt von der gesetzlichen Regelung erfasst werden, wie dieser Lärm beurteilt wird und unter welchen Umständen Massnahmen zu treffen sind. Eidgenössisches Lärmschutzrecht ist demnach zu einem wesentlichen Teil Verordnungsrecht.

Für die Raumplanung schreiben die Art. 43 und 44 LSV vor, dass das Siedlungsgebiet in vier verschiedene Zonen einzuteilen ist, welche in leicht vereinfachter Weise wie folgt beschrieben werden können:

- Zonen mit erhöhtem Lärmschutzbedürfnis (namentlich Erholungszonen);
- Wohnzonen mit normalem Lärmschutzbedürfnis (Zonen, in denen keine störenden Betriebe zugelassen sind);
- Mischzonen (Wohn- und Gewerbezone) mit geringerem Lärmschutzbedürfnis (Zonen, in denen mässig störende Betriebe zugelassen sind);
- Industriezonen mit wenig Lärmschutzbedürfnis.

Zu beachten ist, dass bei diesen Zonen nach dem Bedürfnis der dort lebenden und arbeitenden Menschen unterschieden wird, *vor Lärm geschützt zu werden*, und nicht etwa nach dem Bedürfnis, Lärm generieren zu dürfen. Demgemäss heissen die vier verschiedenen Zonen *Lärm-Empfindlichkeitsstufen* (ES). In dieser Kriterienwahl kommt ein wesentlicher Grundsatz zum Ausdruck, der sogleich noch erläutert wird (Ziff. 2.a hiernach).

Die vier verschiedenen Empfindlichkeitsstufen (ES) werden gemäss der obigen Auflistung nummeriert als ES I (Zonen mit erhöhtem Lärmschutzbedürfnis) bis ES IV (Zonen mit wenig Lärmschutzbedürfnis). Die ES I kommt in der Stadt Basel überhaupt nicht zur Anwendung, da die Gewährung eines derart hohen Lärmschutzanspruchs in der Stadt unrealistisch wäre (Ratschlag, Ziff. 8.2.1.8). Die ES IV kommt in gewissen Industrie- und Bahngeländen vor. Dem ganzen Rest des Stadtgebiets ist entweder die ES II oder die ES III zuzuweisen; in der Praxis kommt deshalb diesen beiden ES die wesentliche Bedeutung zu.

Die von Art. 43 und 44 LSV verlangte Einteilung des Siedlungsgebietes in die verschiedenen Empfindlichkeitsstufen erfolgt durch den Erlass eines Lärm-Empfindlichkeitsstufen-Plans (LESP). Gegenstand des vorliegenden Geschäfts ist der Erlass eines LESP für die Stadt Basel und somit der Vollzug von Art. 43 und 44 LSV auf Gemeindeebene.

2. Bedeutung der Lärmempfindlichkeitsstufen

a) Lärmschutzanspruch

Indem einem Gebiet (z. B. einem Strassengeviert) eine bestimmte Lärmempfindlichkeitsstufe (ES) zugewiesen wird, wird festgelegt, welchen *Anspruch auf Lärmschutz* die in diesem Gebiet lebenden und arbeitenden Menschen gegenüber allen umliegenden Lärmerzeugern geltend machen können (bzw. welches Ausmass an Lärm geduldet werden muss); für jede ES gelten in diesem Sinn bestimmte, in der LSV festgelegte Grenzwerte. Befindet sich beispielsweise eine Liegenschaft in der ES II, so können die Bewohner dieser Liegenschaft verlangen, dass in dieser Liegenschaft bei geöffnetem Fenster keine fremde Lärmquelle lauter hörbar ist, als es die für die ES II geltenden Grenzwerte erlauben. Erweist es sich, dass eine externe Lärmquelle (z. B. eine benachbarte Schreinerei) in der betreffenden Liegenschaft lauter als erlaubt hörbar ist, so müssen an dieser Lärmquelle Massnahmen zur Verringerung des Lärms getroffen werden (Sanierungsmassnahmen; Näheres dazu unten in Abschnitt V). Dabei ist es völlig belanglos, in welcher ES sich die Lärmquelle selbst befindet; der Lärmschutzanspruch richtet sich ausschliesslich nach den Grenzwerten derjenigen ES, in der sich die Partei befindet, die den Anspruch auf Lärmschutz geltend macht.

Daraus ergibt sich die folgende typische Interessenlage:

- Die Eigentümer von Wohnliegenschaften und anderen Liegenschaften mit Ruhebedürfnis wünschen in der Regel, dass ihre Liegenschaft in einer ES mit möglichst weitgehendem Lärmschutzanspruch liegen (typischerweise in der ES II, da die ES I in der Stadt gar nicht zur Anwendung kommt).
- Institutionen, deren Tätigkeit notwendigerweise mit einer gewissen Lärmerzeugung verbunden ist (namentlich Gewerbebetriebe) wünschen in der Regel, dass die *umliegenden* Liegenschaften in einer ES mit möglichst wenig Lärmschutzanspruch liegen (typischerweise in der ES III, allenfalls sogar in der ES IV).¹

b) Bauvorschriften

Dass einer Liegenschaft eine bestimmte ES zugewiesen wird, kann neben der Festlegung des Lärmschutzanspruchs für die betreffende Liegenschaft auch Konsequenzen bezüglich der Bauvorschriften haben. Diese Konsequenzen treten dann ein, wenn der theoretische Lärmschutzanspruch sich in der Praxis *nicht verwirklichen lässt*.

Dass der Lärmschutz sich nicht verwirklichen lässt (dass also in einer Liegenschaft Fremdlärm lauter hörbar ist, als es gemäss den anwendbaren Immissionsgrenzwerten erlaubt wäre), kann in Einzelfällen vorkommen, weil die LSV (gestützt auf Art. 17 Abs. 1 USG) keine rücksichtslose Durchsetzung der Immissionsgrenzwerte verlangt. Auf die Sanierung einer Lärmquelle kann (im Sinne einer Erleichterung für den Betreiber) verzichtet werden, soweit diese Sanierung unverhältnismässige Betriebseinschränkungen oder Kosten verursachen

¹ Ein verbreitetes Missverständnis, das auch in einigen Einsprachen zum Ausdruck kommt, besteht darin, dass lärm erzeugende Institutionen (namentlich Gewerbebetriebe) den Wunsch äussern, dass ihrer eigenen Liegenschaft eine ES mit möglichst hohen Lärmschutzgrenzwerten zugewiesen wird (typischerweise ES III). Aus einer solchen Zuweisung ergäbe sich für einen Lärmerzeuger jedoch kein besonderer Vorteil. Das Mass des erlaubten Lärms richtet sich nämlich nicht danach, in welcher ES der Lärmerzeuger selbst sich befindet. Entscheidend ist allein der Lärmschutzanspruch der umliegenden Liegenschaften; dieser richtet jedoch ausschliesslich danach, in welcher ES sich diese Liegenschaften befinden.

würde oder sofern überwiegende öffentliche Interessen einer Sanierung entgegenstehen (für private Anlagen gilt dies jedoch nur, so lange die Alarmwerte nicht überschritten werden; näher dazu Abschnitt IV. hiernach). Der weitaus häufigste Anwendungsfall dieser Regel besteht darin, dass der Lärm einer Strasse die für die umliegenden Gebäude geltenden Grenzwerte überschreitet, dass aber eine Sanierung dieser Strasse (welche nur durch eine Beschränkung des Verkehrsaufkommens oder durch eine Lärmschutzwand zu erreichen wäre) aus den genannten Gründen nicht möglich ist.

In solchen Fällen kann, wie oben erwähnt, die Zuweisung einer bestimmten ES Auswirkungen haben auf die für die betreffende Liegenschaft anwendbaren Bauvorschriften. Zwei Fälle sind zu erwähnen:

- Wenn der Strassenlärm für ein bestimmtes Grundstück die sogenannten Immissionsgrenzwerte überschreitet (zu den verschiedenen Arten von Grenzwerten vgl. Abschnitt 4.c hiernach), so ist die Bebaubarkeit des betroffenen Grundstücks eingeschränkt. Neubauten und wesentliche Änderungen von Gebäuden dürfen in solchen Situationen nur bewilligt werden, wenn die Einhaltung der Grenzwerte durch die bauliche Anordnung der lärmempfindlichen Räume auf der lärmabgewandten Gebäudeseite oder mit lärmabschirmenden Gebäudeelementen (z. B. mit einer Vorfassade) eingehalten werden können, wobei die Kosten für solche Massnahmen zu Lasten des Grundeigentümers gehen (Art. 31 LSV, gestützt auf Art. 22 USG). Dies ist eine sehr weitgehende Regel. Sie führt dazu, dass der Eigentümer einer Liegenschaft, die erheblichem Strassenlärm ausgesetzt ist, im Hinblick auf künftige Neu- oder Umbauprojekte ein Interesse haben kann, dass seiner Liegenschaft (bzw. zumindest der der Strasse zugewandten Seite derselben) *nicht* eine ES mit hohem Lärmschutzanspruch (d. h. nicht die ES II, sondern die ES III) zugewiesen wird.²
- Wenn der Strassenlärm für eine bestimmte Liegenschaft die sogenannten Alarmwerte überschreitet (zu den verschiedenen Arten von Grenzwerten vgl. Abschnitt 4.c hiernach), so hat der Liegenschaftseigentümer Anspruch darauf, dass auf Kosten des Strassenbetreibers (in der Regel also auf Kosten der öffentlichen Hand) Schallschutzfenster eingebaut werden. An sich würde diese Regel ein Interesse des Liegenschaftseigentümers begründen, dass seiner Liegenschaft eine ES mit möglichst hohem Lärmschutzanspruch (d. h. mit möglichst tiefen Alarmgrenzwerten) zugewiesen wird. Da aber die Alarmgrenzwerte der ES II und der ES III gleich hoch sind (und gemäss bundesrechtlichen Vorgaben für das städtische Siedlungsgebiet keine andere ES in Frage kommt, vgl. Ziff. 1 hiervor), spielt das Interesse an einem kostenlosen Einbau von Schallschutzfenstern für die Festlegung der ES keine Rolle (Ratschlag, Ziff. 2.5.2.1).

² Aufgrund der vorliegenden Einsprachen ergibt sich der Eindruck, dass diese Interessenlage nicht von allen Einsprechern erkannt worden ist.

c) Raumplanerische Bedeutung

Das Instrument der Empfindlichkeitsstufen verknüpft den Lärmschutz mit der Raumplanung und macht diesen zu einer eminent raumplanerischen Aufgabe.³ Die Zuordnung einer ES zu einem bestimmten Gebiet hat raumplanerische Bedeutung, weil damit die Rechtsansprüche der dort lebenden und arbeitenden Menschen definiert werden. Einerseits verschafft diese Zuordnung (namentlich in Gebieten mit hohem Lärmschutzanspruch) den Eigentümern von Wohnraum und den entsprechenden Investoren eine gewisse Rechtssicherheit bezüglich der lärmbezogenen Wohnqualität. Andererseits wird aber mit der Zuordnung einer bestimmten ES auch festgelegt, bis zu welchem Mass Fremdlärm geduldet werden muss, was wiederum den mit Lärmemissionen verbundenen Gewerbebetrieben eine gewisse Sicherheit bietet.

Insgesamt hat der LESP eine raumplanerische Steuerungsfunktion, wie im Ratschlag in Ziff. 2.3.2 zutreffend ausgeführt wird, indem die Attraktivität neuer Nutzungen an einem bestimmten Ort davon abhängt, welche Lärmempfindlichkeitsstufe an diesem Ort (und im nahen Umfeld) gilt. Dennoch darf nicht vergessen werden, dass der LESP in raumplanerischer Hinsicht nur ein Steuerungsinstrument *zweiter Ordnung* ist, da er ganz wesentlich an die Vorgaben des Zonenplans und der Gesamtverkehrsplanung gebunden ist; wesentliche raumplanerische Eingriffe können nicht anhand des LESP, sondern nur durch eine Überarbeitung dieser Grundlagen herbeigeführt werden.

3. Lärmarten und Grenzwerte

a) Allgemeines

Der sich aus der Zuordnung einer bestimmten Lärmempfindlichkeitsstufe ergebende Lärmschutzanspruch besteht nur gegenüber *ortsfesten Anlagen*. In diesem Sinne kann vereinfachend gesagt werden, dass der hier zur Diskussion stehende LESP nur anwendbar ist auf Lärm, der aus dem Betrieb einer ortsfesten Anlage herrührt.

Als ortsfeste Anlagen gelten insbesondere *Industrie- und Gewerbebetriebe* (darin eingeschlossen Gastwirtschaftsbetriebe) und *Strassen*, ferner auch Bahnanlagen, Flugplätze und Schiessanlagen. In neuerer Zeit hat das Bundesgericht auch weitere Lärmquellen als ortsfeste Anlagen bezeichnet, so etwa einen Kinderspielplatz, einen Jugendtreffpunkt und die Glocken eines Kirchturms.

Einer ortsfesten Anlage wird auch derjenige Lärm zugerechnet, der zwar nicht direkt von der betreffenden Einrichtung verursacht wird, aber in direktem Zusammenhang mit dem Betrieb einer solchen Einrichtung steht; so wird insbesondere der auf öffentlichem Grund entstehende Publikumlärm eines Gastwirtschaftsbetriebs diesem Betrieb zugerechnet.

Nicht als ortsfeste Anlagen gelten nach der heutigen Praxis insbesondere Publikumsveranstaltungen auf öffentlichem Grund, die nicht an eine feste Einrichtung (d. h. nicht an ein bestimmtes Lokal) gebunden sind. Darunter fallen in Basel etwa Konzerte oder andere Veranstaltungen auf öffentlichen Plätzen (namentlich auf dem Barfüsserplatz), das Open-Air-Kino

³ Bundesgerichtsentscheid vom 23. März 1995, ZBI 1996, S. 407 ff., E. 5.

auf dem Münsterplatz, das Musikfloss auf dem Rhein oder die Fasnacht. Denkbar ist, dass die Rechtsprechung in Zukunft Plätze, die regelmässig als Veranstaltungsorte genutzt werden, auch zu den ortsfesten Anlagen im Sinne des Lärmschutzrechts zählen wird; heute ist dies jedoch noch nicht der Fall.⁴

Ebenfalls nicht als ortsfeste Anlagen gelten Baustellen. Für den Baulärm gelten spezielle Bestimmungen (Art. 6 LSV).

b) Lärmbeurteilung und Festlegung der Grenzwerte

Die Kommission hat sich von den Fachleuten des Baudepartementes die Methoden der Lärmbeurteilung und die Bedeutung der in der LSV festgehaltenen Grenzwerte in den Grundzügen erläutern lassen. Eine detaillierte Darstellung dieser komplexen Thematik würde den Rahmen des vorliegenden Berichts sprengen. Zum Verständnis der zur Anwendung kommenden Prinzipien seien hier lediglich einige wesentliche Grundsätze wiedergegeben.

Lärm kann nicht im strengen Sinn gemessen, sondern nur beurteilt werden. Nur physikalische Grössen können gemessen werden; Lärm ist aber als solcher keine physikalische Grösse, sondern ein subjektives Empfinden. Die rechtliche Beurteilung einer Lärmimmission erfolgt deshalb stets durch die Kombination von physikalischen Messdaten mit empirischen Regeln über die Lästigkeit spezifischer Geräusche. Damit gelingt es, Massstäbe für die Beurteilung von Lärmimmissionen zu finden, welche die Durchschnittsreaktion angemessen beschreiben.⁵

Die LSV enthält genaue Regeln, wie Lärmimmissionen in diesem Sinne beurteilt werden müssen.⁶ Diese Regeln beinhalten insbesondere die Erkenntnisse aus Bevölkerungsumfragen über die Lästigkeit verschiedener Lärmarten. Ebenfalls aufgrund von Umfragen wurden die verschiedenen Grenzwerte festgelegt, welche die LSV für die einzelnen Lärmempfindlichkeitsstufen festlegt.

Jeder Grenzwert repräsentiert einen theoretischen durchschnittlichen Dauerschallpegel, d. h. einen über eine gewisse Zeitperiode gemessenen Mittelwert. Die einzelnen Lärmimmissionen werden ebenfalls als durchschnittliche Dauerschallpegel ermittelt.⁷ Damit wird erreicht, dass nicht nur die Intensität einer Lärmimmission, sondern auch deren Dauer und Häufigkeit berücksichtigt wird.

Massgeblich für die Frage, ob ein Immissionsgrenzwert eingehalten ist, ist jeweils die Summe des an einem bestimmten Ort hörbaren Gewerbe- und Industrielärms; die von verschie-

⁴ Trotzdem unterstehen auch Veranstaltungen, die nicht im Zusammenhang mit ortsfesten Anlagen stehen, dem eidgenössischen Umweltschutzrecht. Ihre Lärmemissionen werden jedoch nicht anhand der im LESP definierten Grenzwerte beurteilt, sondern im Rahmen einer Einzelfallbeurteilung gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. a LSV; dabei ist das Interesse der Veranstalter gegen dasjenige der vom Lärm betroffenen Personen abzuwägen (vgl. etwa BGE 126 II 300 betreffend das Liestaler Banntagsschiessen). Es ist denkbar, dass die zuständige Behörde im Rahmen einer solchen Abwägung die am betreffenden Ort geltende Lärmempfindlichkeitsstufe mit berücksichtigt.

⁵ Vgl. K. Eggenschwiler, Grundlagen der Akustik und Lärmbekämpfung, FWS-Lärmschutztagung November 2002, S. 7.

⁶ Für gewisse Lärmarten (insbesondere für Publikumslärm von Gastwirtschaftsbetrieben) existieren solche Regeln nicht; ersatzweise werden die Grenzwerte im Anwendungsfall von den Vollzugsbehörden direkt gestützt auf Art. 15 USG festgelegt; dieser lautet: "Die Immissionsgrenzwerte für Lärm und Erschütterungen sind so festzulegen, dass nach dem Stand der Wissenschaft oder der Erfahrung Immissionen unterhalb dieser Werte die Bevölkerung in ihrem Wohlbefinden nicht erheblich stören."

⁷ In der Praxis wird z. B. nicht nur die Lärmintensität einer bestimmten Maschine erhoben, sondern auch deren durchschnittliche tägliche Betriebsdauer und die Anzahl Betriebstage pro Jahr. Ferner werden die am Tag und die während der Nacht auftretenden Lärmphasen separat ermittelt, weil für die Dauer des Tages andere Grenzwerte gelten als für die Dauer der Nacht.

denen Betrieben herrührenden Lärmimmissionen werden also "zusammengezählt" (Art. 40 Abs. 2 LSV). Überschreitet die Summe des hörbaren Lärms den anwendbaren Grenzwert, so müssen die betreffenden Anlagen saniert werden; die Kosten werden entsprechend den Anteilen der Anlagen an den Lärmimmissionen aufgeteilt (Art. 16 Abs. 3 LSV). - Andere Lärmarten (Verkehrslärm, Schiesslärm) werden je für sich separat beurteilt.

c) Die Grenzwerte im Einzelnen

Für jede Lärmempfindlichkeitsstufe gelten andere Grenzwerte. Die Grenzwerte der ES I sind am tiefsten, jene der ES IV am höchsten.

Für jede ES existieren sodann drei verschiedene Grenzwerte, nämlich ein *Planungswert*, ein *Immissionsgrenzwert* und ein *Alarmwert*. Für jeden dieser drei Grenzwerte gibt es je einen am Tag und einen während der Nacht geltenden Wert, so dass insgesamt für jede ES sechs verschiedene Werte festgelegt sind. Diese Werte sind in der LSV festgeschrieben. Die einzelnen Werte sind auf dem LESP-Entwurf (Plan Nr. 12'581, Beilage zum Ratschlag) abgedruckt.

Die Bedeutung der drei Grenzwerttypen ist die folgende:

- Der *Immissionsgrenzwert* legt den Lärmschutzanspruch fest und ist deshalb der wichtigste der drei Werte. Befindet sich beispielsweise eine Liegenschaft in der ES II, so können die Bewohner dieser Liegenschaft verlangen, dass in dieser Liegenschaft bei geöffnetem Fenster keine fremde Lärmquelle lauter hörbar ist, als es die für die ES II (je für den Tag bzw. für die Nacht) geltenden Immissionsgrenzwerte erlauben.
- Der *Planungswert* ist stets tiefer als der Immissionsgrenzwert. Der Planungswert ist derjenige Grenzwert, den eine ortsfeste Anlage (z. B. ein Gewerbebetrieb) für sich alleine einhalten muss, damit der Bau (bzw. der Betrieb) zugelassen werden kann.⁸
- Der *Alarmwert* ist stets höher als der Immissionsgrenzwert. Wird der Alarmwert überschritten, so muss die Lärmquelle *zwingend* saniert oder, falls eine Sanierung nicht möglich ist, stillgelegt werden; handelt es sich bei der Lärmquelle um eine öffentliche Strasse, so kommt in der Regel eine Sanierung oder Stilllegung nicht in Frage, jedoch hat der Eigentümer der vom Lärm betroffenen Liegenschaft Anspruch darauf, dass auf Kosten des Betreibers der Strasse (in der Regel der öffentlichen Hand) Schallschutzfenster eingebaut werden (vgl. Abschnitt 2.b hiervor).

⁸ Der Grund, weshalb der Planungswert stets tiefer ist als der Immissionsgrenzwert, ergibt sich aus dem Folgenden: Wie unter lit. b hiervor erläutert wurde, ist für die Beurteilung der Frage, ob ein Immissionsgrenzwert eingehalten ist, jeweils die Summe des an einem bestimmten Ort hörbaren Gewerbe- und Industrielärms massgeblich; die von verschiedenen Betrieben herrührenden Lärmimmissionen werden also "zusammengezählt" (Art. 40 Abs. 2 LSV). Bei der Bewilligung einer neuen Anlage wird nun aber (aus Praktikabilitätsgründen) nur der von dieser Anlage allein zu erwartende Lärm beurteilt; dafür wird ein strengerer Massstab (eben der Planungswert anstelle des Immissionsgrenzwerts) zugrunde gelegt. Mit anderen Worten: Der Immissionsgrenzwert ist derjenige Wert, den alle an einem bestimmten Ort hörbaren Betriebe insgesamt einhalten müssen; der Planungswert ist derjenige Grenzwert, den jeder Betrieb für sich allein einhalten muss. Daraus ergibt sich, dass der Planungswert stets tiefer sein muss als der Immissionsgrenzwert.

Bei näherer Betrachtung der einzelnen Werte fallen ferner die folgenden Zusammenhänge auf:

- Die Tatsache, dass der Immissionsgrenzwert stets höher liegt als der Planungswert, gewährt den schon vor dem 1. Januar 1985 erstellten Anlagen (insbesondere den Gewerbebetrieben) einen gewissen Vorteil im Sinne eines "wohlerworbenen Rechts", denn diese Betriebe müssen nur den Immissionsgrenzwert einhalten, während für die Bewilligung eines neuen Betriebs seit dem 1. Januar 1985 die Einhaltung des Planungswertes verlangt wird.⁹ Da zudem der Immissionsgrenzwert der ES II genau dem Planungswert der ES III entspricht, werden alteingesessene Betriebe, in deren Umgebung neu die ES II gilt, nicht schlechter gestellt, als wenn sie in einem typischen Mischgebiet mit ES III einen Betrieb neu eröffnen würden.
- Die Alarmgrenzwerte der ES II und der ES III sind identisch. Das bedeutet, dass es für die Rechtsfolge der *zwingend anzuordnenden Sanierung* und für den Anspruch auf den *kostenlosen Einbau von Schallschutzfenstern* nicht darauf ankommt, ob die konkret vom Lärm betroffene Liegenschaft in der ES II oder in der ES III liegt.

III. DIE REGELN FÜR DIE ZUWEISUNG DER EMPFINDLICHKEITSSTUFEN

1. Bundesrechtliche Vorgaben und Vorgehensweise

Bei der Festlegung der Lärmempfindlichkeitsstufen sind die Kantone zunächst an die Vorgaben von Art. 43 Abs. 1 LSV gebunden. Die dort festgelegten Regeln sind als *generelles Zuordnungsprinzip* zu verstehen (vgl. Art. 44 Abs. 1 LSV). Der eidgenössische Verordnungsgeber ging bei der Festlegung dieser Empfindlichkeitsstufen davon aus, dass aufgrund des kantonalen Zonenplans eine generelle (und insofern starre) Zuordnung der einzelnen Empfindlichkeitsstufen zu den verschiedenen Bauzonen vorgenommen werden sollte. In diesem Sinne wäre in der Stadt Basel grundsätzlich allen Gebieten der Grünzone, der Zonen 2, 2a und 3, der Schutz- und Schonzone und der Zone für Nutzungen im öffentlichen Interesse die ES II zuzuordnen, soweit keine Gewerbebeerleichterung vorliegt; der Innerstadt, den Zonen 4-6 und allen Zonen mit Gewerbebeerleichterung wäre die ES III zuzuweisen. In Industriezonen gälte stets die ES IV. (Vgl. Ratschlag, Ziff. 4.3.1.)

Die starre Zuordnung der verschiedenen Empfindlichkeitsstufen zu den einzelnen Bauzonen führt im historisch gewachsenen städtischen Umfeld nicht zu einem befriedigenden Ergebnis, wie im Ratschlag (Ziff. 4.3.1) zutreffend ausgeführt wird. Insbesondere ergäbe sich aufgrund der feinkörnigen Zonierung eine sehr kleinräumige Anordnung der einzelnen Empfindlichkeitsstufen-Gebiete ("Blätzlibajass"-Anordnung). Für das gesamte äussere Stadtgebiet schlägt der Regierungsrat deshalb vor, bei all denjenigen Zonen, in welchen mässig störendes Gewerbe zugelassen ist, von der generellen Zuordnung der ES III abzuweichen und stattdessen die Zuordnung (ES III oder ES II) Einzelfallweise (pro Strassengeviert) nach bestimmten abstrakten Kriterien vorzunehmen; die dabei zur Anwendung kommenden Kriterien sind so gewählt, dass sowohl faktische Gegebenheiten als auch planerische Vorgaben berücksichtigt werden. Ferner schlägt der Regierungsrat vor, in der inneren Stadt eine generelle gebietsweise Zuordnung vorzunehmen, wobei dem Gebiet "City" in Übereinstimmung mit

⁹ Dies ist eine Übergangsbestimmung des Bundesrechts; vgl. dazu die Erläuterungen in Abschnitt IV. hiernach.

Art. 43 Abs. 1 lit. c LSV die ES III zugewiesen wird (Ratschlag, Ziff. 8.2.3.1) und den übrigen Gebieten der inneren Stadt im Hinblick auf die hohe Wohnqualität die ES II zugeordnet wird.

Im Ergebnis führt dies dazu, dass der Vorschlag des Regierungsrates in wesentlichen Teilen der Stadt über die bundesrechtlichen Minimalanforderungen an den Lärmschutz hinausgeht, da an vielen Orten anstelle der ES III nun die ES II vorgesehen wird. Dieses Vorgehen verstösst nicht gegen das Bundesrecht, da es den Kantonen unbenommen ist, stellenweise strengere Lärmschutzvorschriften zu erlassen, als es das Bundesrecht verlangt. Der vom Regierungsrat vorgeschlagene LESP geht damit jedoch über den blossen Vollzug bundesrechtlicher Vorgaben hinaus, was es erforderlich macht, auf kantonaler Ebene ausreichende planungsrechtliche Grundlagen zu schaffen. Aus diesem Grund erfolgt der Erlass des LESP für die Stadt Basel nicht mit einer einfachen regierungsrätlichen Verfügung, sondern im Rahmen des ordentlichen Nutzungsplanungsverfahrens mit vorgängiger Planaufgabe und (wie der Erlass eines Zonenplans) mit einem referendumsfähigen Beschluss des Grossen Rates (§ 105 Abs. 1 lit. a BPG; § 29 Abs. 1 KV).

2. Die Zuweisungsregeln im Einzelnen

Die dem vorliegenden LESP-Entwurf zugrunde liegenden Regeln für die Zuordnung der Lärmempfindlichkeitsstufen sind im Abschnitt 8 (Anhang 2) des Ratschlags klar und ausführlich beschrieben, sie müssen hier nicht nochmals im Detail dargestellt werden.

Während nach dem Vorschlag des Regierungsrates zunächst für das Gebiet "City" die generelle Zuordnung der ES III (Ratschlag, Ziff. 8.2.3.1) und für die übrigen Gebiete der "inneren Stadt" die generelle Zuordnung der ES II (Ratschlag, Ziff. 8.2.3.2) vorgesehen ist, kommt für die "äussere Stadt" ein relativ kompliziertes Regelwerk zur Anwendung (die sogenannte "Systematik"; Ratschlag, Ziff. 8.3). Schliesslich bestehen gesonderte Regeln für die Höhereinstufung von Strassen (Ratschlag, Ziff. 8.5).

Es ist sehr zu begrüessen, dass die Verwaltung im Zusammenhang mit der Ausarbeitung des LESP-Entwurfs generell-abstrakte Regeln formuliert hat. Anders wäre ein Planwerk von dieser Dimension nicht in sinnvoller Weise nachzuvollziehen. Dass diese Regeln (insbesondere die in der "äusseren Stadt" zur Anwendung kommende "Systematik") im Ratschlag transparent und verständlich dargestellt sind, macht sie erst recht nützlich. Im Hinblick auf die grosse Zahl der sehr oft ähnlich gelagerten Einzelfälle ("Blöcke"), auf welche dieses Regelwerk im Rahmen der Ausarbeitung des Planentwurfs angewendet werden musste, ist es verständlich (ja geradezu erforderlich), dass die Zuweisungsregeln einem strengen mechanischen Prinzip gehorchen und zunächst keine Ermessensentscheide vorgesehen sind.

Der erforderliche Ausgleich erfolgt im Anwendungsbereich der "Systematik" dadurch, dass in begründeten Einzelfällen Ausnahmen vom mechanischen Regelwerk gemacht werden; diese Ausnahmen sind (mit der jeweiligen Begründung) in Ziff. 8.3.3 des Ratschlags aufgeführt. Es ist festzuhalten, dass diese Ausnahmen nicht einfach willkürliche Einzelfallentscheidungen sind, sondern sich mit den in Ziff. 8.2.1 des Ratschlags dargestellten allgemeinen Prinzipien begründen lassen.

Bei der Beratung dieser allgemeinen Regeln, insbesondere der "Systematik", sind der BRK die folgenden Schwierigkeiten aufgefallen:

- Die Anwendung der "Systematik" beruht u. a. auf einer Erhebung der tatsächlich bestehenden Wohn- und Gewerbenutzungen. Diese Zahlenwerte weisen ein gewisses Alter auf; zudem ist (wie bei jeder derartigen Erhebung) davon auszugehen, dass die Erhebungszahlen in einem gewissen Mass fehlerbehaftet sind. Überall dort, wo die Verlässlichkeit der Daten aufgrund entsprechender Einsprachen zweifelhaft erschien, hat das Baudepartement die Daten überprüft und der BRK dazu berichtet; wo ein Fehler festgestellt wurde, wurde dieser korrigiert. Auch wenn dennoch keine absolute Gewissheit über die Richtigkeit sämtlicher Erhebungsdaten besteht, ist die BRK zum Schluss gekommen, dass die verwendeten Daten insgesamt für den hier zur Diskussion stehenden Zweck tauglich sind. Dies ergibt sich nicht zuletzt daraus, dass der als Ergebnis vorliegende LESP-Entwurf sich bei näherer Prüfung durchaus als plausibel erweist.
- Der in Ziff. 8.2.1.7 des Ratschlags dargestellte Grundsatz, wonach im Rahmen der Anwendung der "Systematik" alle bestehenden gewerblichen Nutzungen ohne Unterscheidung nach deren Lärmintensität gleich berücksichtigt werden, führt in der praktischen Anwendung in Einzelfällen zu Ergebnissen, die auf den ersten Blick nicht befriedigen. Wo in einem Gebiet eine Konzentration von nicht lärmintensiven Dienstleistungsbetrieben besteht, kann es sich ergeben, dass diesem Gebiet aufgrund relativ hoher bestehender gewerblicher Nutzung die ES III zugeordnet wird, obwohl es sich faktisch um ein sehr ruhiges Gebiet handelt. Damit werden theoretische Lärmreserven geschaffen. Die Begründung für diesen Grundsatz liegt jedoch darin, dass mit dem Verzicht auf eine Unterscheidung von ruhigen und lärmintensiven Gewerbestandorten die Umnutzung und damit der Standortwechsel erleichtert werden (Ratschlag, Ziff. 8.2.1.7). Dazu kommt, dass dieser Grundsatz (wie die gesamte "Systematik" überhaupt) generell nur in Gebieten zur Anwendung kommt, wo das Bundesrecht lediglich die Zuordnung der ES III verlangt (vgl. Ziff. 1 hiervor). Aus diesen Gründen hat die BRK diesen Grundsatz trotz der festgestellten Schwierigkeit übernommen.

IV. VOLLZUG

Bezüglich des Vollzugs der sich aus dem LESP ergebenden gesetzlichen Beschränkungen sei auf Ziff. 2.5 des Ratschlags verwiesen.

Die Kommission hat sich insbesondere mit der Frage befasst, welche Auswirkungen der Vollzug der (für Wohnzonen vorgesehenen) ES II auf die im betreffenden Gebiet ansässigen Gewerbebetriebe hat.

Wesentlich für den Vollzug ist zunächst die Unterscheidung zwischen Anlagen, die *vor dem 1. Januar 1985*¹⁰ erstellt wurden ("bestehende Anlagen"), und solchen, die nach diesem Datum erstellt wurden oder in Zukunft noch erstellt werden sollen ("neue Anlagen"). Während eine neue Anlage bei ihrer Erstellung oder Errichtung gegenüber allen umliegenden Liegen-

¹⁰ Am 1. Januar 1985 trat das geltende eidgenössische Umweltschutzgesetz in Kraft.

schaften die *Planungswerte* der jeweils geltenden Empfindlichkeitsstufe einhalten muss, müssen Anlagen, die schon vor dem 1. Januar 1985 erstellt wurden, aufgrund einer im Bundesrecht verankerten Übergangsregelung lediglich die *Immissionsgrenzwerte* einhalten. Die weitaus überwiegende Zahl der lärmintensiven Gewerbebetriebe, die in Wohn- oder Mischzonen angesiedelt sind, bestanden schon vor dem 1. Januar 1985 und gelten deshalb als "bestehende Anlagen" im Sinne des eidgenössischen Umweltschutzgesetzes; sie können für sich die vorerwähnte Übergangsregelung in Anspruch nehmen. Die erst nach dem 1. Januar 1985 erstellten Anlagen mussten schon bei der Erstellung die anwendbaren Planungswerte einhalten, weshalb sie in der Regel ohnehin keine weiteren lärmschutzrechtlichen Massnahmen zu gewärtigen haben.

Nach der klaren Aussage der für den Vollzug verantwortlichen Mitarbeiter des Baudepartementes hat der Umstand, dass einem bestimmten Gebiet die ES II zugeordnet wird, nicht zur Folge, dass ein dort ansässiger Gewerbebetrieb geschlossen oder an einen anderen Standort verlegt werden muss. Dies ergibt sich aus den folgenden Gründen (vgl. auch Ratsschlag, Ziff. 4.7.2.2):

- Sofern Gewerbelärm zu Klagen von Anwohnern führt, hat die Vollzugsbehörde zu untersuchen, ob die massgeblichen Immissionsgrenzwerte überschritten werden. Ist dies der Fall, so wird geprüft, ob dem betreffenden Betrieb Sanierungsmassnahmen auferlegt werden können. Als Sanierungsmassnahmen kommen in erster Linie betriebliche Massnahmen in Frage, die nicht mit baulichen Veränderungen verbunden sind (etwa die Auflage, lärmintensive Arbeiten nur bei geschlossenem Fenster durchzuführen). Als weitergehende Massnahmen sind solche in Betracht zu ziehen, die sich auf einfache bauliche Veränderungen beschränken (etwa die schalldämmende Verkleidung einer Maschine, der Einbau schalldichter Fenster oder die Anbringung einer Schallschutzverkleidung am Luftaustritt einer Klimaanlage). Erst in letzter Priorität kommen Massnahmen in Frage, die mit grösseren Kosten verbunden sind. In jedem Fall aber werden solche Massnahmen nur verfügt, soweit sie *technisch und betrieblich möglich* und *wirtschaftlich tragbar* sind (Art. 13 Abs. 2 lit. a LSV) und nicht zu *unverhältnismässigen Betriebseinschränkungen* oder *unverhältnismässigen Kosten* führen (Art. 14 Abs. 1 LSV).
- Ist die Sanierung einer Lärmquelle im Rahmen des Verhältnismässigen nicht möglich, so gewährt die Vollzugsbehörde eine *Erleichterung*, indem sie verfügt, dass ausnahmsweise trotz Überschreitung der Immissionsgrenzwerte auf eine Sanierung verzichtet werden kann (Art. 14 Abs. 1 LSV). Private Betriebe dürfen jedoch die *Alarmwerte* in keinem Fall überschreiten (was allerdings ohnehin nur äusserst selten vorkommt).
- In vielen Fällen, in welchen ein lärmintensives Gewerbe (etwa eine Schreinerei) zu Klagen von Anwohnern führt, zeigt sich bei näherer Begutachtung der Situation das folgende, typische Bild: Werden die lärmintensiven Arbeiten mit geöffneten Fenstern ausgeführt, so sind die Lärmemissionen derart gross, dass nicht nur die Grenzwerte der ES II, sondern auch diejenigen der ES III überschritten werden. Werden hingegen die Fenster geschlossen, so werden auch die Grenzwerte der ES II eingehalten. In

diesen Fällen ist die Frage der ES-Zuordnung (ES II oder ES III) von sekundärer Bedeutung.

Um diese (und andere) Überlegungen für Einsprecher und Einsprecherinnen transparent und verständlich zu machen, hat die BRK angeregt, dass denjenigen Personen, deren Einsprache im Zusammenhang mit dem Erlass des LESP abgewiesen werden muss, neben dem individuell begründeten Einspracheentscheid ein Erläuterungsblatt zugestellt wird. Auf diesem Erläuterungsblatt sollen die wichtigsten allgemeinen Überlegungen zu den im Zusammenhang mit dem Lärmschutz auftretenden Zielkonflikten wiedergegeben werden. Ein Entwurf für ein solches Erläuterungsblatt ist diesem Bericht als Anhang 3 beigefügt.

V. ERLÄUTERUNG DER EINZELNEN ANTRÄGE DER KOMMISSION

1. Vorbemerkungen

Zu verschiedenen Gebieten der Stadt stellt die Kommission einen vom Ratschlag des Regierungsrates abweichenden Antrag; wo sie keinen abweichenden Antrag stellt, folgt sie den im Ratschlag dargestellten Überlegungen.

Die einzelnen abweichenden Anträge sind nachfolgend erläutert. Wo auf eine bestimmte Einsprache Bezug genommen wird, wird sie mit der Nummer und der Seitenzahl bezeichnet, die der im Anhang 1 zum Ratschlag enthaltenen Nummerierung und Paginierung entspricht.¹¹

Ferner wird in den nachfolgenden Ausführungen auf folgenden Unterlagen Bezug genommen, die beide Bestandteil des Ratschlags sind:

- Plan Nr. 12400 ("Systematik"), Beilage zu Anhang 2 des Ratschlags
- Plan Nr. 12398 ("Wohnanteilplan im Blocksystem"), Beilage zu Anhang 2 des Ratschlags

Die zurückgezogenen oder bereits (ganz oder teilweise) erfüllten Einsprachen sind im Anhang 1 zu diesem Kommissionsbericht aufgelistet und werden hier nicht speziell behandelt.

2. Gundeldingerquartier

a) Gundeldingen Ost

Im Gebiet Gundeldingen Ost (Bereich zwischen der Laufenstrasse und der Reinacherstrasse) ist der vom Regierungsrat vorgelegte LESP-Entwurf aufgrund seither eingetretener Entwicklungen nicht mehr befriedigend:

Erstens hat der Grosse Rat seit der Fertigstellung des vorliegenden LESP-Entwurfs dem Geviert Dornacherstrasse-Gilgenbergerstrasse-Arlesheimerstrasse-Falkensteinerstrasse im Zusammenhang mit der Bewilligung der dort vorgesehenen Überbauung "Falkensteinerpark"

¹¹ Die Seitenzahlen beziehen sich jeweils auf diejenige Seite des Anhangs 1 zum Ratschlag, auf welcher der vom Regierungsrat vorgeschlagene Abweisungsentscheid abgedruckt ist.

die ES II zugewiesen, während im LESP-Entwurf des Regierungsrates für dieses Geviert noch die ES III vorgesehen ist.

Zweitens wurde im Block Delsbergerallee-Dornacherstrasse-Falkensteinerstrasse-Arlesheimerstrasse, für welchen im LESP-Entwurf des Regierungsrates noch die ES III vorgesehen ist, von der Bürgergemeinde der Bau eines Altersheims beschlossen. Da dieses Altersheim auf bisher gewerblich genutzter Fläche erstellt werden soll, wird sich mit dieser Umnutzung der systematische Wert¹² für dieses Geviert massgeblich erhöhen,¹³ womit voraussichtlich auch für dieses Geviert die Zuweisung der ES II angezeigt erschiene.

Die Zuweisung der ES II für dieses Geviert wird von verschiedenen Einsprachen verlangt (Einsprachen Nr. 228-1 [S. 166], Nr. 264 [S. 174], Nr. 271 [S. 178] und Nr. 258-5 [S. 172]). Die BRK beantragt im Hinblick auf die zu erwartende Nutzungsänderung in diesem Geviert (Bau eines neuen Altersheim) und im Hinblick auf den Grundsatz der Grossteiligkeit,¹⁴ diesem Geviert die ES II (anstelle der vom Regierungsrat vorgeschlagenen ES III) zuzuweisen und damit die vorgenannten Einsprachen gutzuheissen.

Sofern diesem Antrag zugestimmt wird, ergibt sich ein neues Planbild und damit weiterer Korrekturbedarf: Das Geviert Güterstrasse-Delsbergerallee-Dornacherstrasse-Laufenstrasse ragt nun als "ES III-Vorsprung" in ein geschlossenes "ES II-Gebiet" hinein, was im Hinblick auf den Grundsatz der Grossteiligkeit¹⁵ unbefriedigend ist. Es liegt nahe, diesem Gebiet ebenfalls die ES II zuzuweisen, zumal der für dieses Gebiet ausgewiesene systematische Wert nur knapp unter Null liegt.¹⁶ Die Zuweisung der ES II für dieses Geviert wird von verschiedenen Einsprachen verlangt (Einsprachen Nr. 211 [S. 159], Nr. 221 [S. 161] und Nr. 228-3 [S. 166]). Fraglich ist allenfalls, welche Auswirkungen die Zuweisung der ES II auf die in diesem Gebiet ansässigen Gewerbebetriebe hätte. Die BRK hat sich von den Vertretern des Baudepartementes darüber informieren lassen, dass die dort ansässigen Betriebe (insbesondere ein Garagenbetrieb und ein Sanitärgeschäft) schon aufgrund früherer Beanstandungen überprüft bzw. saniert wurden und im Falle der Zuweisung der ES II keine weiteren Sanierungsmassnahmen zu treffen hätten. Aufgrund dieser Überlegungen beantragt die BRK einstimmig mit einer Enthaltung, dem Geviert Güterstrasse-Delsbergerallee-Dornacherstrasse-Laufenstrasse die ES II (anstelle der vom Regierungsrat vorgeschlagenen ES III) zuzuweisen und damit die vorgenannten Einsprachen gutzuheissen.

b) Einsprache Nr. 258-1, S. 172 (Frobenstr.-Gundeldingerstr.-Gempenstr.-Dornacherstr.)

Die BRK beantragt, dem Geviert Dornacherstrasse-Gempenstrasse-Gundeldingerstrasse-Frobenstrasse die ES II (anstelle der vom Regierungsrat vorgeschlagenen ES III) zuzuweisen und damit die Einsprache Nr. 258-1 gutzuheissen. Im Plan 12400 ("Systematik") wird für dieses Geviert ein systematischer Wert von -21 ausgewiesen.¹⁷ Dieser Wert kommt jedoch nur deshalb zustande, weil ein dort befindliches Schulhaus bei der Erfassung des bestehenden Wohn- und Gewerbeanteils als gewerblich genutzte Fläche berücksichtigt wurde; würde

¹² Zu diesem Begriff vgl. Ziff. 8.3.2 des Ratschlags.

¹³ Der dem Vorschlag des Regierungsrates zugrunde liegende systematische Wert beträgt -26, vgl. Plan Nr. 12400 ("Systematik").

¹⁴ Vgl. Ziff. 8.2.1.3 des Ratschlags.

¹⁵ Vgl. Ziff. 8.2.1.3 des Ratschlags.

¹⁶ Gemäss Plan Nr. 12400 ("Systematik") beträgt dieser Wert -2. Zum Begriff des systematischen Werts vgl. Ziff. 8.3.2 des Ratschlags.

¹⁷ Zu diesem Begriff vgl. Ziff. 8.3.2 des Ratschlags.

man die als Schulraum genutzten Flächen nicht zu den Gewerbeflächen, sondern zu den Wohnflächen zählen, so ergäbe sich (unter Berücksichtigung verschiedener anderer, inzwischen erfolgter Umnutzungen) ein systematischer Wert von +7. Die Frage, ob Schulräume zu den gewerblich genutzten Flächen oder zu den Wohnflächen zu zählen sind, ist nicht eindeutig zu beantworten; einerseits haben Schulräume ein erhöhtes Lärmschutzbedürfnis, andererseits sind Schulhäuser (mit Pausenhöfen) auch besondere Lärmquellen. Die BRK gibt in diesem Fall dem Lärmschutzbedürfnis den Vorrang; bezüglich des hier zur Diskussion stehenden Gevierts erscheint dies im Hinblick auf die übrigen dort bestehenden Nutzungen ohne weiteres als gerechtfertigt.

3. Areal Klybeckhof

Eine grosse Zahl gleichartiger Einsprachen, die insgesamt den Charakter einer Sammelein-sprache aufweisen, bezieht sich auf das Gebiet Florastrasse-Klybeckstrasse-Feldbergstrasse-Breisacherstrasse. Es handelt sich dabei um zwei Blöcke, nämlich je einen nördlich und südlich der Kandererstrasse. Beantragt wird die Zuweisung der ES II (anstelle der vom Regierungsrat vorgeschlagenen ES III). Die BRK beantragt mit zehn gegen drei Stimmen, diese Einsprachen teilweise (nämlich bezüglich des südlichen Gevierts Florastrasse-Klybeckstrasse-Kandererstrasse-Breisacherstrasse) gutzuheissen; bezüglich des nördlichen Gevierts Feldbergstrasse-Klybeckstrasse-Kandererstrasse-Breisacherstrasse wird einstimmig (und in Übereinstimmung mit dem Vorschlag des Regierungsrates) die Abweisung der genannten Einsprachen beantragt.

Bei dem zur Diskussion stehenden Geviert Florastrasse-Klybeckstrasse-Kandererstrasse-Breisacherstrasse handelt es sich im Wesentlichen um eine aus Wohnhäusern bestehende Blockrandbebauung. In verschiedenen dieser Liegenschaften befinden sich im Erdgeschoss Verkaufsgeschäfte, deren Aktivitäten und Lärmpotentiale durchwegs auf die Aussenseite des Gevierts gerichtet sind. Im Innern des Blocks befinden sich zunächst die zu den Wohnliegenschaften gehörenden, lauschigen Gärten. Das Zentrum des Innenvierecks wird jedoch dominiert von einem modernen Bürogebäude, in dessen Untergeschoss sich eine Kantine befindet. Dieses Bürogebäude wurde früher von einer privaten Unternehmung genutzt; heute befinden sich dort das Fürsorgeamt und die Sozialhilfe. Nicht genutzt ist heute jedoch die in diesem Gebäude im Untergeschoss befindliche Kantine, da die genannten Dienststellen dafür keinen Bedarf haben. Aus diesem Grund ist von privater Seite her die Idee entstanden, in den Räumlichkeiten dieser Kantine unter dem Namen "Eventhouse" ein Musik- und Tanzlokal einzurichten.

Das zur Diskussion stehende Geviert weist gemäss dem Plan 12400 ("Systematik") den systematischen Wert -36 auf, was an sich für die Zuweisung der ES III sprechen würde; dass dieser Wert so stark negativ ist, ist darauf zurückzuführen, dass das vorerwähnte Bürogebäude einen erheblichen Flächenumfang aufweist, welcher (trotz faktisch geräuscharmer Nutzung) vollständig als gewerbliche (und damit potentiell lärmintensive) Nutzung zu Buche schlägt.¹⁸

¹⁸ Die Bestimmung des systematischen Werts erfolgt zu einem wesentlichen Teil auf der Grundlage der in einem bestimmten Geviert tatsächlich bestehenden Nutzung; vgl. Ziff. 8.3.1 und 8.3.2 des Ratschlags.

Die von den Anwohnern eingelegten Einsprachen sind zu einem grossen Teil durch die geplante Eröffnung des vorerwähnten Musik- und Tanzlokals hervorgerufen worden. Es besteht die nachvollziehbare Befürchtung, dass ein solches Lokal zu einer beträchtlichen Lärmbelastigung führen könnte, insbesondere im Zusammenhang mit dem bis in die späten Abend- bzw. frühen Morgenstunden zu erwartenden Publikumsverkehr. Die Baubewilligung für das neue Musik- und Tanzlokal "Eventhouse" wurde inzwischen erteilt; massgeblich (insbesondere auch für die mit der Bewilligung verbundenen betrieblichen Auflagen) waren die Lärmschutzgrenzwerte der ES III, weil für das betreffende Geviert gemäss dem vorliegenden LESP-Entwurf des Regierungsrates die ES III vorgesehen ist (praxisgemäss werden Bewilligungen auf der Grundlage des verwaltungsintern verbindlichen LESP-Entwurfs erteilt, solange noch kein Grossratsbeschluss betreffend Zuweisung der Lärmempfindlichkeitsstufe vorliegt). Sofern der Grosse Rat gemäss dem Antrag der BRK dem hier zur Diskussion stehenden Geviert die ES II zuweisen würde, könnte das "Eventhouse" trotzdem gebaut und betrieben werden; falls sich jedoch beim Betrieb zeigen sollte, dass gegenüber den Anwohnern die Immissionsgrenzwerte der ES II überschritten werden, müsste mit zusätzlichen Betriebsauflagen oder anderen Massnahmen für die Einhaltung der Grenzwerte gesorgt werden. Zu beachten ist, dass insbesondere für den Publikumslärm keine verbindlichen Grenzwerte existieren; der vom Publikum verursachte Lärm wird von den Vollzugsbehörden direkt gestützt auf Art. 15 USG beurteilt.¹⁹ Es darf davon ausgegangen werden, dass eine solche Beurteilung auf der Grundlage der ES II zwar strenger erfolgt als auf der Grundlage der ES III, dass aber der Betrieb des geplanten Lokals durch die Zuweisung der ES II nicht faktisch verunmöglicht würde. Vor diesem Hintergrund führt eine Abwägung der involvierten Interessen nach der Ansicht der Kommissionsmehrheit zum Schluss, dass dem betreffenden Geviert die ES II zuzuweisen ist.

Die Zuweisung der ES II hat jedoch nicht nur auf den Betrieb des geplanten Musik- und Tanzlokals einen Einfluss. Darüber hinaus hat die Zuweisung der ES II auch eine gewisse Steuerungswirkung für zukünftige Nutzungen, indem die Ansiedlung lärmintensiver Gewerbe in diesem Geviert verhindert wird. Weil dieses Geviert eine für die dortigen Quartierverhältnisse besonders hohe Wohnqualität aufweist, ist der Lärmschutz an diesem Ort von besonderer Bedeutung. Auch aus diesem Grund beantragt die BRK die Zuweisung der ES II.

4. St. Johann

a) Mülhauserstrasse-Davidsbodenstrasse-Am Krayenrain-Metzerstrasse

Die BRK stellt den Antrag, dem Geviert Mülhauserstrasse-Davidsbodenstrasse-Am Krayenrain-Metzerstrasse die ES II (anstelle der vom Regierungsrat vorgeschlagenen ES III) zuzuweisen. Dieses Geviert weist gemäss Plan Nr. 12400 ("Systematik") einen systematischen Wert von +5 auf.²⁰ Gemäss diesem systematischen Wert wäre das Geviert grundsätzlich der ES II zuzuweisen. Im Sinne einer Ausnahmeregelung (Ausnahme Nr. 7, vgl. Ziff. 8.3.3 des Ratschlags) schlägt der Regierungsrat vor, diesem Geviert die ES III zuzuweisen. Der Regierungsrat begründet diesen Vorschlag damit, dass ein beträchtlicher Anteil dieses Gevierts gemäss Zonenplan der Zone für Nutzungen im öffentlichen Interesse zugewiesen ist. Konkret handelt es sich bei der betreffenden Nutzung im öffentlichen Interesse jedoch um die Jo-

¹⁹ Vgl. Fussnote 6.

²⁰ Zu diesem Begriff vgl. Ziff. 8.3.2 des Ratschlags.

hanneskirche; diese Nutzung stellt keine besondere Lärmquelle dar und begründet auch kein öffentliches Interesse an einer Lärmreserve. Die im Ratschlag vorgeschlagene Ausnahmeregelung ist deshalb nach der Ansicht der BRK nicht gerechtfertigt. Ein Augenschein hat ergeben, dass am betreffenden Ort eine ruhige Wohnsituation besteht. Diesem Geviert ist deshalb die ES II zuzuweisen.

b) Fatiostrasse-Jungstrasse-Lothringerstrasse

Die BRK beantragt, dem Geviert Fatiostrasse-Jungstrasse-Lothringerstrasse die ES II (anstelle der vom Regierungsrat vorgeschlagenen ES III) zuzuweisen. Dieses Geviert weist gemäss Plan Nr. 12400 ("Systematik") einen systematischen Wert²¹ von -16 auf, weshalb der Regierungsrat die Zuweisung der ES III vorschlägt. Diese Beurteilung beruht jedoch auf einem Erhebungsfehler: Der Wohnflächenanteil in dem betreffenden Geviert ist nicht (wie im Plan Nr. 12398 ["Wohnanteilplan im Blocksystem"] vermerkt) 64,3%, sondern 83%; wird dieser Erhebungsfehler korrigiert, so ergibt sich ein systematischer Wert von +3. Auf dieser Grundlage ist diesem Geviert die ES II zuzuweisen. Ein Augenschein hat bestätigt, dass diese Zuweisung gerechtfertigt ist.

c) St. Johannis-Ring-Lothringerstrasse-Jungstrasse-Vogesenstrasse

Die BRK beantragt, dem Geviert St. Johannis-Ring-Lothringerstrasse-Jungstrasse-Vogesenstrasse die ES II (anstelle der vom Regierungsrat vorgeschlagenen ES III) zuzuweisen. Dem betreffenden Geviert müsste an sich schon gemäss den in Ziff. 8.3.1 des Ratschlag dargestellten Regeln die ES II zugewiesen werden, weil dieses Geviert gemäss Zonenplan einen massgeblichen Anteil an Zonen aufweist, in denen keine mässig störenden Betriebe zugelassen sind; das Gebiet ist deshalb in Plan Nr. 12400 ("Systematik") mit einem "Z" gekennzeichnet. Im Sinne einer Ausnahmeregelung (Ausnahme Nr. 9, vgl. Ziff. 8.3.3 des Ratschlags) beantragt der Regierungsrat im Hinblick auf den Grundsatz der Grossteiligkeit,²² diesem Geviert die ES III zuzuweisen. Sofern aber (im Sinne des oben unter lit. b formulierten Antrags der BRK) dem Geviert Fatiostrasse-Jungstrasse-Lothringerstrasse nicht die ES III, sondern die ES II zugewiesen wird, fällt dieses Argument dahin (bzw. es verkehrt sich in sein Gegenteil). Sofern also der Grosse Rat dem Antrag der BRK gemäss lit. b hiervor zustimmt, ist auch dem hier zur Diskussion stehenden Geviert die ES II zuzuweisen.

d) Klingelbergstrasse-Maiengasse-Hebelstrasse

Die BRK stellt den Antrag, dem Geviert Klingelbergstrasse-Maiengasse-Hebelstrasse die ES II (anstatt der vom Regierungsrat vorgeschlagenen ES III) zuzuweisen. Dieses Geviert weist einen systematischen Wert²³ von -14 auf, weshalb der Regierungsrat beantragt, diesem Geviert die ES III zuzuweisen. Berücksichtigt man jedoch, dass die in diesem Block befindlichen Regiebetriebe des Baudepartementes in nächster Zeit ihren Standort an einen anderen Ort verlegen werden (vgl. Ratschlag Nr. 9190) und geht man davon aus, dass eine neue Nutzung des betreffenden Gebiets nicht vorwiegend gewerblicher Natur sein wird, so ist der genannte systematische Wert nicht realistisch; es ist eher von einem deutlich positi-

²¹ Zu diesem Begriff vgl. Ziff. 8.3.2 des Ratschlags.

²² Zu diesem Grundsatz vgl. Ziff. 8.2.1.3 des Ratschlags.

²³ Zu diesem Begriff vgl. Ziff. 8.3.2 des Ratschlags.

ven Wert auszugehen. Ein Augenschein hat zudem ergeben, dass das betreffende Geviert sich nach dem Wegzug der Regiebetriebe als ruhige und hochwertige Wohnlage präsentieren wird. Diesem Geviert ist deshalb die ES II zuzuweisen.

5. In den Ziegelhöfen

Die BRK beantragt, dem westlichen Teil des Gebietes "In den Ziegelhöfen" die ES II (anstelle der vom Regierungsrat vorgeschlagenen ES III) zuzuweisen. Dem betreffenden Geviert müsste aufgrund der in Ziff. 8.3.1 des Ratschlags erläuterten Regeln die ES II zugewiesen werden, da dieses Geviert einen massgeblichen Anteil an Zonen aufweist, in denen keine mässig störenden Betriebe zugelassen sind; im Plan Nr. 12400 ("Systematik") ist dieses Geviert deshalb mit einem "Z" bezeichnet. Im Sinne einer Ausnahmeregelung (Ausnahme Nr. 15, vgl. Ziff. 8.3.3 des Ratschlags) beantragt der Regierungsrat, dem westlichen Teil des Gebietes "In den Ziegelhöfen" die ES III zuzuweisen, weil dieses Gebiet mit dem vom Schiessstand Allschwilerweiher verursachten Lärm erheblich vorbelastet ist. Nach der inzwischen erfolgten teilweisen Sanierung des Schiessstandes besteht diese Vorbelastung jedoch nicht mehr (bzw. die Grenzwerte der ES II werden nicht mehr überschritten). Die Ausnahmeregelung ist deshalb nicht mehr gerechtfertigt; dem betreffenden Gebiet ist die ES II zuzuweisen.

6. Giornicostrasse

In verschiedenen Einsprachen wird verlangt, dass der Giornicostrasse die ES II (anstelle der vom Regierungsrat vorgeschlagenen ES III) zuzuweisen sei (Einsprachen Nr. 63 [S. 583], Nr. 176 [S. 585], Nr. 265 [S. 587] und Nr. 281 [S. 592]). Grundsätzlich folgt die BRK diesbezüglich den Überlegungen des Regierungsrates und beantragt die Abweisung dieser Einsprachen. Jedoch hat sich nach der Fertigstellung des regierungsrätlichen LESP-Entwurfs eine Änderung an der Gesamtverkehrsplanung ergeben, indem neu für den westlichen Teil der Giornicostrasse (im Bereich zwischen Giornico-Promenade und Predigerhofstrasse) die Einführung von "Tempo 30" vorgesehen ist; dieser Teil der Giornicostrasse wird nun in der Gesamtverkehrsplanung nicht mehr als verkehrsorientierte, sondern als nutzungsorientierte Strasse geführt. Damit rechtfertigt sich die Zuweisung der ES III für den betreffenden Teil der Giornicostrasse nicht mehr (vgl. die einschlägigen Regeln in Ziff. 8.4 des Ratschlags). Dem genannten westlichen Bereich der Giornicostrasse ist daher die ES II zuzuweisen; in diesem Sinne sind die vorerwähnten Einsprachen teilweise gutzuheissen.

VI. SCHLUSSBEMERKUNGEN UND ANTRAG

Die Kommission hat diesen Bericht mit einstimmig bei zwei Enthaltungen verabschiedet und ihren Präsidenten zum Sprecher bestimmt.

Die Kommission beantragt dem Grossen Rat, den nachstehenden Beschlussanträgen zuzustimmen und den Anzug Dr. Christoph Eymann und Konsorten betreffend Vollzug der Lärm-schutzverordnung und daraus entstehende Probleme für Gewerbebetriebe als erledigt abzuschreiben.

20. August 2003

Namens der Bau- und Raumplanungskommission

Der Präsident:

Dr. Andreas C. Albrecht

Grossratsbeschluss

betreffend

Genehmigung des Lärmempfindlichkeitsstufenplans (LESP)

vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seiner Bau- und Raumplanungskommission, gestützt auf § 11 Abs. 5 des Umweltschutzgesetzes Basel-Stadt (USG BS) vom 13. März 1991¹ in Verbindung mit §§ 108 - 113 des Bau- und Planungsgesetzes (BPG) vom 17. November 1999², beschliesst:

1. Der Lärmempfindlichkeitsstufenplan (LESP) der Stadt Basel im Massstab 1:12'500, Plan Nr. 12'948 des Hochbau- und Planungsamtes vom 13. August 2003, wird genehmigt.
2. Die in Anhang 1 lit. a des Berichts der Bau- und Raumplanungskommission zum Ratschlag 9127 aufgeführten Einsprachen gegen den Lärmempfindlichkeitsstufenplan werden gemäss den dort festgehaltenen Anträgen ganz oder teilweise gutgeheissen. Alle anderen im Anhang 1 des Ratschlags 9127 aufgeführten Einsprachen werden im Sinne der dort festgehaltenen Erwägungen abgewiesen; ebenso werden die im Anhang 2 des Berichts der Bau- und Raumplanungskommission zum Ratschlag 9127 abgedruckten Einsprachen im Sinne der in diesem Bericht enthaltenen Erwägungen abgewiesen.

Sobald dieser Grossratsbeschluss nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach Annahme durch das Volk in Rechtskraft getreten ist, ist den Einsprechern und Einsprecherinnen je eine Ausfertigung des sie betreffenden Entscheides mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.

3. Alle bisher ergangenen Grossratsbeschlüsse betreffend die definitive Zuordnung von Empfindlichkeitsstufen im Nutzungsplanverfahren gemäss § 11 Abs. 5 des Umweltschutzgesetzes Basel-Stadt werden aufgehoben.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den vorliegenden Grossratsbeschluss kann, gestützt auf § 11 Abs. 5 USG BS, beim Verwaltungsgericht Rekurs erhoben werden. Neue Einwände sind ausgeschlossen, wenn sie bereits im Einspracheverfahren hätten vorgebracht werden können. Der Rekurs ist, wenn das Referendum nicht ergriffen wird, innert 10 Tagen ab der amtlichen Bekanntmachung, dass der bereits publizierte Beschluss infolge unbenützten Ablaufs der Referendumsfrist wirksam geworden ist, schriftlich anzumelden. Innert 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge des Rekurrenten oder der Rekurrentin und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat. Wird das Referendum ergriffen, beginnt der Fristenlauf am Tag nach der Annahme durch das Volk. Richtet sich der Rekurs gegen die Abweisung einer Einsprache gemäss Ziffer 2 des vorliegenden Grossratsbeschlusses, so beginnt der Fristenlauf mit der Zustellung des Einspracheentscheides.

¹ SG 780.100

² SG 730.100

Anhang 1 zum Bericht der Bau- und Raumplanungskommission zum Ratschlag Nr. 9127

Übersicht über die vom Ratschlag abweichenden Anträge der BRK

(Die Seitenzahlen beziehen sich auf den Anhang 1 zum Ratschlag 9127; verwiesen wird jeweils auf diejenige Seite, auf welcher der vom Regierungsrat vorgeschlagene Abweisungsentscheid abgedruckt ist.)

a) Einsprachen, zu welchen die BRK einen vom Ratschlag abweichenden Antrag stellt			
Seite	Nr.	Antrag BRK	Bemerkung
159	211	gutheissen	Gundeldingen Ost
161	221	gutheissen	Gundeldingen Ost
166	228-1	gutheissen	Gundeldingen Ost
166	228-2	abweisen	
166	228-3	gutheissen	Gundeldingen Ost
172	258-1	gutheissen	Frobenstr.-Gundeldingerstr.-Gempenstr.-Dornacherstr.
172	258-2	abweisen	
172	258-3	abweisen	
172	258-4	abweisen	
172	258-5	gutheissen	Gundeldingen Ost
172	258-6	abweisen	
172	258-7	abweisen	
172	258-8	abweisen	
174	264	gutheissen	Gundeldingen Ost
178	271	gutheissen	Gundeldingen Ost
362	36	teilw. gutheissen	gutheissen bezügl. Geviert Florastrasse-Klybeckstrasse-Kandererstrasse-Breisacherstrasse
365	45	teilw. gutheissen	gutheissen bezügl. Geviert Florastrasse-Klybeckstrasse-Kandererstrasse-Breisacherstrasse
369	71	teilw. gutheissen	gutheissen bezügl. Geviert Florastrasse-Klybeckstrasse-Kandererstrasse-Breisacherstrasse
380	91	teilw. gutheissen	gutheissen bezügl. Geviert Florastrasse-Klybeckstrasse-Kandererstrasse-Breisacherstrasse
393	209	teilw. gutheissen	gutheissen bezügl. Geviert Florastrasse-Klybeckstrasse-Kandererstrasse-Breisacherstrasse
406	250	teilw. gutheissen	gutheissen bezügl. Geviert Florastrasse-Klybeckstrasse-Kandererstrasse-Breisacherstrasse
415	269	teilw. gutheissen	gutheissen bezügl. Geviert Florastrasse-Klybeckstrasse-Kandererstrasse-Breisacherstrasse
583	63	teilw. gutheissen	gutheissen bezügl. Giornicostr., Bereich zw. Giornico-Promenade u. Predigerhofstr.
585	176	teilw. gutheissen	gutheissen bezügl. Giornicostr., Bereich zw. Giornico-Promenade u. Predigerhofstr.
587	265	teilw. gutheissen	gutheissen bezügl. Giornicostr., Bereich zw. Giornico-Promenade u. Predigerhofstr.
592	281	teilw. gutheissen	gutheissen bezügl. Giornicostr., Bereich zw. Giornico-Promenade u. Predigerhofstr.
b) Zurückgezogene und teilweise erfüllte Einsprachen			
Seite	Nr.	Antrag BRK	Bemerkung
131	128	(zurückgezogen)	
218	18	(zurückgezogen)	
450	276-1	(erfüllt)	Gebiet Badenweilerstrasse-Horburgstrasse
450	276-2	(erfüllt)	Gebiet Altrheinweg 32-38/Klybeckstr. 241-255
450	276-3	abweisen	Areal Rosental
450	276-4	abweisen	Gebiet Dreirosenstrasse
450	276-5	abweisen	Gebiet Voltastrasse (Rheinpark)
c) Andere vom Ratschlag des Regierungsrates (RR) abweichende Anträge			
Antrag RR	Antrag BRK	Gebiet	
ES III	ES II	Mülhauserstrasse-Davidsbodenstrasse-Am Krayenrain-Metzerstrasse	
ES III	ES II	Fatiostrasse-Jungstrasse-Lothringerstrasse	
ES III	ES II	St. Johans-Ring-Lothringerstrasse-Jungstrasse-Vogesenstrasse	
ES III	ES II	Klingelbergstrasse-Maiengasse-Hebelstrasse	
ES III	ES II	Westlicher Bereich des Gebietes "In den Ziegelhöfen"	

Anhang 2 zum Bericht der Bau- und Raumplanungskommission zum Ratschlag Nr. 9127

Dokumentation zur Planaufgabe vom Februar 2003

(nur in Papierversion vorhanden)

1. Bedeutung der Lärmempfindlichkeitsstufen

Indem einem Gebiet (z. B. einem Strassengeviert) eine bestimmte Lärmempfindlichkeitsstufe (ES) zugewiesen wird, wird festgelegt, welchen *Anspruch auf Lärmschutz* die in diesem Gebiet lebenden und arbeitenden Menschen gegenüber allen umliegenden Lärmerzeugern geltend machen können (bzw. welches Ausmass an Lärm geduldet werden muss); für jede ES gelten in diesem Sinn bestimmte, in der LSV festgelegte Grenzwerte. Befindet sich beispielsweise eine Liegenschaft in der ES II, so können die Bewohner dieser Liegenschaft verlangen, dass in dieser Liegenschaft bei geöffnetem Fenster keine fremde Lärmquelle lauter hörbar ist, als es die für die ES II geltenden Grenzwerte erlauben. Erweist es sich, dass eine externe Lärmquelle (z. B. eine benachbarte Schreinerei) in der betreffenden Liegenschaft lauter als erlaubt hörbar ist, so müssen an dieser Lärmquelle Massnahmen zur Verringerung des Lärms getroffen werden. Dabei ist es völlig belanglos, in welcher ES sich die Lärmquelle selbst befindet; der Lärmschutzanspruch richtet sich ausschliesslich nach den Grenzwerten derjenigen ES, in der sich die Partei befindet, die den Anspruch auf Lärmschutz geltend macht.

Ein verbreitetes Missverständnis, das auch in einigen Einsprachen zum Ausdruck kommt, besteht darin, dass lärm erzeugende Institutionen (namentlich Gewerbebetriebe) den Wunsch äussern, dass ihrer eigenen Liegenschaft eine ES mit möglichst hohen Lärmschutzgrenzwerten zugewiesen wird (typischerweise ES III). Aus einer solchen Zuweisung ergäbe sich für einen Lärmerzeuger jedoch kein besonderer Vorteil. Das Mass des erlaubten Lärms richtet sich nämlich nicht danach, in welcher ES der Lärmerzeuger selbst sich befindet. Entscheidend ist allein der Lärmschutzanspruch der umliegenden Liegenschaften; dieser richtet jedoch ausschliesslich danach, in welcher ES sich diese Liegenschaften befinden.

2. Auswirkungen der ES II auf bestehende Gewerbebetriebe

Der Umstand, dass einem bestimmten Gebiet die ES II zugeordnet wird, hat nicht zur Folge, dass ein dort ansässiger Gewerbebetrieb geschlossen oder an einen anderen Standort verlegt werden muss:

- Sofern Gewerbelärm zu Klagen von Anwohnern führt, hat die Vollzugsbehörde zu untersuchen, ob die massgeblichen Immissionsgrenzwerte überschritten werden. Ist dies der Fall, so wird geprüft, ob dem betreffenden Betrieb Sanierungsmassnahmen auferlegt werden können. Als Sanierungsmassnahmen kommen in erster Linie betriebliche Massnahmen in Frage, die nicht mit baulichen Veränderungen verbunden sind. Als weitergehende Massnahmen sind solche in Betracht zu ziehen, die sich auf einfache bauliche Veränderungen beschränken. Erst in letzter Priorität kommen Massnahmen in Frage, die mit grösseren Kosten verbunden sind. In jedem Fall aber werden solche Massnahmen nur verfügt, soweit sie *technisch und betrieblich möglich*

und *wirtschaftlich tragbar* sind (Art. 13 Abs. 2 lit. a LSV) und nicht zu *unverhältnismässigen Betriebseinschränkungen* oder *unverhältnismässigen Kosten* führen (Art. 14 Abs. 1 LSV).

- Ist die Sanierung einer Lärmquelle im Rahmen des Verhältnismässigen nicht möglich, so gewährt die Vollzugsbehörde eine *Erleichterung*, indem sie verfügt, dass ausnahmsweise trotz Überschreitung der Immissionsgrenzwerte auf eine Sanierung verzichtet werden kann (Art. 14 Abs. 1 LSV). Private Betriebe dürfen jedoch die *Alarmwerte* in keinem Fall überschreiten.

3. Auswirkungen des Strassenlärms auf die Bebaubarkeit von Grundstücken

In der Regel haben die Eigentümer von Liegenschaften ein Interesse daran, dass ihrer Liegenschaft eine Lärmempfindlichkeitsstufe mit möglichst hohem Lärmschutzanspruch (also eher ES II als ES III) zugeordnet wird. Dies muss jedoch nicht immer so sein:

Wenn der Strassenlärm für ein bestimmtes Grundstück die Immissionsgrenzwerte überschreitet, so ist die Bebaubarkeit des betroffenen Grundstücks eingeschränkt. Neubauten und wesentliche Änderungen von Gebäuden dürfen in solchen Situationen nur bewilligt werden, wenn die Einhaltung der Grenzwerte durch die bauliche Anordnung der lärmempfindlichen Räume auf der lärmabgewandten Gebäudeseite oder mit lärmabschirmenden Gebäudeelementen (z. B. mit einer Vorfassade) eingehalten werden können, wobei die Kosten für solche Massnahmen zu Lasten des Grundeigentümers gehen (Art. 31 LSV, gestützt auf Art. 22 USG). Dies ist eine sehr weitgehende Regel. Sie führt dazu, dass der Eigentümer einer Liegenschaft, die erheblichem Strassenlärm ausgesetzt ist, im Hinblick auf künftige Neu- oder Umbauprojekte ein Interesse haben kann, dass seine Liegenschaft (bzw. zumindest die der Strasse zugewandte Seite derselben) *nicht* einer ES mit hohem Lärmschutzanspruch (d. h. nicht der ES II, sondern der ES III) zugewiesen wird.